

WIDERSPRUCH
gegen die Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG)
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Übermittlung meines Familiennamens, meiner Vornamen sowie der gegenwärtigen Anschrift an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Bielefeld,

(Unterschrift)

Gesetzliche Grundlagen (Auszug):

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)
§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.